

Schützenverein AARFALKE Taunusstein-Wehen 1952 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Schützenverein Aarfalke Taunusstein-Wehen 1952 e.V.**

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach unter der Nr. VR 201 eingetragen und hat seinen Sitz in Taunusstein-Wehen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Vorschrift der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Schießsport und die Durchführung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. Aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c. Passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- 2.1 Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied werden können alle Personen, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.2 Für Jugendliche unter 18 Jahren ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten nachzuweisen, dies geschieht in der Regel durch dessen Unterschrift auf der Beitrittserklärung.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder und Personen die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Grundlagen und Voraussetzungen sind in der Geschäftsordnung zu verankern.

Schützenverein AARFALKE

Taunusstein-Wehen 1952 e.V.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die Vereininteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat gezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied über 14 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder die volljährig sind.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.
2. Schießgeld und Sonderumlagen können abteilungsspezifisch erhoben werden, diese werden durch die Hauptversammlung bestimmt.
3. Zur Zahlung von Beiträgen sind Ehrenmitglieder nicht verpflichtet.

§ 8 Leitung der Verwaltung

1. Der erste Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - 2.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer.
 - 2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören der 2. Kassierer, der 2. Schriftführer sowie die Abteilungsleiter und je ein Beisitzer der Jugend und der Ausschüsse.
- 3.1 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- 3.2 Der Vorstand ist berechtigt, für Stellen im Vorstand, die durch eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht besetzt werden können, oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, Ersatzpersonen zu benennen, die bis zur nächsten Hauptversammlung deren Aufgaben kommissarisch übernehmen.

Diese Regelung gilt nicht für den 1. Vorsitzenden, in diesem Fall ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zwischen dem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden und dessen Neuwahl führt der 2. Vorsitzende den Verein kommissarisch.

Schützenverein AARFALKE

Taunusstein-Wehen 1952 e.V.

4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Der gewählte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgabenverteilung und Vollmachten regelt.

§ 9

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c. Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e. Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschluss eines Mitglieds
 - f. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen.

Schützenverein AARFALKE

Taunusstein-Wehen 1952 e.V.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§ 13 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über die folgenden Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitglieds.
3. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Taunusstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

* * *

Taunusstein, 12. März 1991 / P. Paulsen

Der vorstehende Satzungstext entspricht dem Stand vom 7.3.1991. Alle von den Hauptversammlungen am 9.3.1990, 7.3.1991 und 6.3.2008 beschlossenen Änderungen der Satzung sind in diesen Text eingearbeitet.